

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

Stahlbau Schaub GmbH

wird für den Betrieb in

77723 Gengenbach, Brambachstraße 8

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7, DIN 4132, Z-30.3-6

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(111) Lichtbogenhandschweißen
(135) MAG-Schweißen
(136) MAG-Schweißen mit Fülldrahtelektrode
(141) WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S355 nach Bauregelliste, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6

Erweiterungen/Einschränkungen

Bolzenschweißen nach DIN EN ISO 14555

verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Schaub, Otto, 23.02.1949, SFI

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

10.08.2011 bis 10.08.2014

Bescheinigung Nr.

3231/ 13 112128 ka/ya

ausgestellt am

13.03.2012

siehe Rückseite

Der Leiter der Anerkannten Stelle




Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor.

Die verantwortliche Schweißaufsichtsperson wird bei der Überwachung der Schweißarbeiten von dem Schweißfachmann (EWS) Nico-Alexander Herzog, geb. am 30.09.1987, unterstützt.

Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung vom 13.09.2011 wegen Änderungen im Bereich der Schweißprozesse. 

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.